

Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung „Neue Harth“ vom 9.06.2022

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 61, 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung „Neue Harth“ mit Beschluss Nr. 52/001/2022 vom 9. Juni 2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung „Neue Harth“ beschlossen:

I. Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Aufgaben

- § 1 Mitglieder
- § 2 Name und Sitz des Verbandes
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgabe des Zweckverbandes
- § 5 Erschließung des Zweckverbandsgebietes

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung
- § 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Verwaltungsrat
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Amtshilfe
- § 16 Personal

III. Wirtschafts- und Finanzverfassung

- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Wirtschaftsführung

IV. Änderung und Auflösung des Zweckverbandes

- § 19 Änderung der Verbandssatzung
- § 20 Auflösung des Verbandes
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Entscheidung über Streitigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten

I. Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Aufgaben

§ 1 Mitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Leipzig und Zwenkau.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Planung und Erschließung „Neue Harth“ und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 3 Verbandsgebiet

Die Grenze des Verbandsgebietes wird mit Hilfe von Punkten, die durch ihre Koordinaten bestimmt sind, im Uhrzeigersinn beschrieben. Die Beschreibung beginnt mit Punkt 1(RW 4521618/HW 5680494) auf der westlichen Dammkrone des Elsterflutbeckens gelegen. Von dort erstreckt sich die

Verbandsgrenze in südöstlicher Richtung zu Punkt 2 (RW 452122/ HW 5680319). Von Punkt 2 bis Punkt 3 (RH 4521803/HW 5680336) verläuft die Grenze entlang der Verbindungsstraße vom Pumpwerk zum Uferweg des Elsterausees. Ab hier bildet der Uferweg die Verbandsgrenze in südlicher Richtung bis zum Punkt 4 (RW 4521785/HW 5680265) und setzt sich von Punkt 4 in östlicher Richtung auf dem Uferweg fort bis zum Punkt 5 (RW 4522302/HW 5680310). Zwischen den Punkten 5 und 6 (RW 4522649/HW 5680292) bildet die Stadtgrenze zwischen Leipzig und Zwenkau die Grenze. Ab Punkt 6 bis Punkt 7 (RW 4525759/HW 5677985) ist die Stadtgrenze zwischen Zwenkau und Markkleeberg die Grenze des Zweckverbandes. Den weiteren Verlauf der Verbandsgrenze bilden Geraden zwischen den Punkten 7, 8 (RW 4523487/HW 5678217), 9 (RW 4521746/HW 5678026) und 10 (RW 4520715/HW 5678536). Ab Punkt 10 bis Punkt 11 (RW 4518857/HW 5678493) ist die Verbandsgrenze wieder die Stadtgrenze zwischen Leipzig und Zwenkau. Den weiteren Verlauf der Verbandsgrenze zwischen Punkt 11 und Punkt 12 (RW 4520817/HW 5680300) bilden die Flurstücksgrenzen zwischen Bundesbahn und Weißer Elster, ab Punkt 12 bis zum Ausgangspunkt (Punkt 1) die westlichen Flurstücksgrenzen der Weißen Elster (siehe Kartenanlage).

§ 4 Aufgabe des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband beplant das unter § 3 festgelegte Verbandsgebiet; er nimmt die unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben der Mitglieder, die ihnen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) obliegen, insoweit wahr.

(2) Der Zweckverband tritt für den Bereich des Verbandsgebietes für

- a) die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bebauungspläne (§§ 2 ff. BauGB)
- b) die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 BauGB),
- c) den Erlass von Veränderungssperren (§§ 14 ff. BauGB),
- d) den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen und Bauvoranfragen (§ 15 BauGB),
- e) die Teilungsgenehmigung (§§ 19 ff. BauGB),
- f) die Ausübung von Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB) und für
- g) das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB

an die Stelle der Verbandsstädte Leipzig und Zwenkau. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich gegenseitig an allen Baugesuchen und Bauvoranfragen im Verbandsgebiet. Die Vorschriften zur Beteiligung der Städte Leipzig und Zwenkau bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verbandsgebiet gemäß § 205 Abs. 7 BauGB bleiben unberührt.

(3) Der Zweckverband tritt für den Bereich des Verbandsgebietes für die Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen (nach den §§ 45 bis 84 BauGB), die Beantragung von Enteignungen gemäß § 85 BauGB, die Durchführung der Erschließung (§§ 123 ff. BauGB) und für sämtliche Rechte und Pflichten der Straßenbaulastträger an die Stelle der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband erschließt das Verbandsgebiet, soweit dies nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt. Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Wasserversorgung und die Entwässerung der im Zweckverbandsgebiet liegenden Grundstücke.

(4) Der Zweckverband hat nach § 60 Abs. 3 SächsKomZG das Recht, in dem unter § 3 näher beschriebenen Gebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Ausbaubeiträge (§§ 26 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)) nach landesrechtlichen Vorschriften zu erheben oder entsprechende Verträge (zum Beispiel Erschließungsverträge, Städtebauliche Verträge, Ablösungsverträge) abzuschließen. Der Zweckverband erlässt für das Verbandsgebiet die dazu erforderlichen Satzungen.

(5) Der Zweckverband kann bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die nicht mehr ausgeglichen werden können, mit den Verursachern Vereinbarungen über Maßnahmen zur Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB abschließen oder Kostenerstattungsbeträge für Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 135a Abs. 2 BauGB erheben. Der Zweckverband kann eine Satzung nach § 135c BauGB erlassen. Der Zweckverband überwacht die Maßnahmen zum Ausgleich oder führt diese gemäß § 135a Abs. 2 BauGB auf Kosten der Verursacher durch. Der Zweckverband führt die Kostenerstattungsbeträge ihrer Zweckbestimmung zu.

§ 5 Erschließung des Zweckverbandsgebietes

(1) Soweit die einzelnen Verbandsmitglieder Träger der Erschließungslast gemäß § 123 BauGB und der Straßenbaulast gemäß § 44 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind, werden die Erschließungs- und Straßenbaulast sowie sämtliche Folgerechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zum Beispiel Reinigung, Beleuchtung oder Sondernutzung von Erschließungsanlagen) für die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben auf den Zweckverband übertragen.

(2) Der Zweckverband ist im Rahmen des § 3 unter anderem zuständig für die über die im Abschlussbetriebsplan festgelegten Sanierungsmaßnahmen hinausgehende Herstellung einschließlich deren technischer Fachplanung, die Inbetriebnahme, den Betrieb einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, den Unterhalt, die Reinigung, die Erweiterung und sonstige Verbesserung der Erschließungsanlagen. Erschließungsanlagen sind

a) öffentliche Straßen, Wege, Plätze einschließlich

- Fahrbahnen

- Parkflächen

- Geh- und Radwege

- Straßenentwässerung

- Straßenbeleuchtung

- Straßenbegleitgrün

b) öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Wohnwege),

c) selbständige öffentliche Parkflächen,

d) selbständige öffentliche Grünanlagen,

e) Erholungseinrichtungen und Spielplätze,

f) Immissionsschutzanlagen,

g) öffentlich begehbbare Uferflächen,

h) Sport- und Kulturanlagen an und im Gewässer, wasserwirtschaftliche Anlagen.

(3) Darüber hinaus kann der Zweckverband weitere Aufgaben – auch außerhalb des Verbandsgebietes – durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übernehmen, soweit diese der Erschließung des Verbandsgebietes dienen.

(4) Werden im Verbandsgebiet Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge erhoben, erfolgt die Erhebung auf der Grundlage der geltenden Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenausbausatzung der Stadt Leipzig.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsitzende und der Verwaltungsrat.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus den Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Die Städte Leipzig und Zwenkau werden durch den/die (Ober-)Bürgermeister/in vertreten, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes eine/n andere/n leitende/n Bedienstete/n zum/zur Vertreter/in wählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Leipzig und der/die Bürgermeister/in der Stadt Zwenkau werden im Verhinderungsfall durch ihren/ihre ständigen/ständige Vertreter/in gemäß § 55 Abs. 3 beziehungsweise § 54 Abs. 1 SächsGemO oder eine/n Beauftragte/n gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO vertreten. Für die weiteren Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes ist ein/e Verhinderungsstellvertreter/in zu bestellen.

(2) Die weiteren Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von dem jeweiligen Stadtrat auf die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter/innen fort. Verliert ein/e gewählter/gewählte Vertreter/in der Verbandsversammlung sein/ihr Mandat in dem entsendenden Gremium des Verbandsmitgliedes, endet auch seine/ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das jeweilige entsendende Gremium wählt dann einen/eine Nachfolger/in für die Verbandsversammlung.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter/innen in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich durch deren Vertreter/innen nach Abs.1 Satz 3 abgegeben werden, bei Verhinderung durch den/die Vertreter/in nach Abs. 1 Satz 5.

(4) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern/innen Weisungen erteilen. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/eine Vertreter/in eines jeden Verbandsmitgliedes nach §7 Abs. 1 Satz 3 anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat zuständig oder die Geschäftsführung mit der Wahrnehmung beauftragt ist. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, erlässt, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung und der weiteren Satzungen des Zweckverbandes

b) die Feststellung des Jahresabschlusses

c) Entscheidungen über Investitionen und Planungen von Investitionen, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung zuständig sind

d) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und die Bestellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin und dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin.

e) den Aufgabengliederungs- und (soweit notwendig) den Stellenplan der Verbandsverwaltung und die Umsätze für Personalentscheidungen, soweit dies nicht dem/der Verbandsvorsitzenden übertragen ist

f) die Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und der Kapitalumlage

g) die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 79 Abs. 1 SächsGemO, sofern sie einen Betrag von 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) überschreiten

h) die Aufnahme von Krediten

i) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind

j) die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens

k) die Vergabe von Leistungen mit erheblichem Umfang.

§ 10 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 19 SächsKomZG entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung in angemessener Frist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch den Verbandsvorsitzenden zu erfolgen.

(3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Die Geschäftsführung nimmt stets an der Verbandsversammlung beratend teil und verfasst eine Niederschrift. Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, einem Vertreter und der Geschäftsführung unterzeichnet. Sie ist der Verbandsversammlung vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Scheidet eine/r der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihre/seine Tätigkeit als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in. Er/Sie führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des/der von der Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer zu wählenden Nachfolgers/Nachfolgerin fort.

§ 12 Verbandsvorsitzende/r

(1) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Die Tätigkeit des/der Verbandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin ist ehrenamtlich.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an der Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der/die Verbandsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in ist befugt, für den Zweckverband Verpflichtungsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500.000 Euro einzugehen.

(5) Der/die Verbandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 79 Abs. 1 SächsGemO bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 13 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Leipzig oder seinem/r Vertreter/in und dem/der Amtsleiter/in des Bauamtes der Stadt Zwenkau. Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag der Verbandsmitglieder weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine/n Stellvertreter/in, der/die von der Verbandsversammlung zu wählen ist.

(2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf vom/von der Vorsitzenden einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem/r Vertreter/in im Verwaltungsrat unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor Sitzungstermin (eingehend bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates) zu erfolgen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

(3) Der Verwaltungsrat berät den/die Verbandsvorsitzende/n bei der Aufstellung der Tagesordnung.

(4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mit zwei Dritteln aller Stimmen der Verbandsmitglieder, die im Verwaltungsrat anwesend sind, gefasst wird. Wichtige Angelegenheiten bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes im Verwaltungsrat hat so viele Stimmen wie das Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende schlägt der Verbandsversammlung den/die Geschäftsführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in zur Bestellung vor. Deren Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden gebunden.

§ 15 Amtshilfe

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten; im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Zweckverband gegenüber den Verbandsmitgliedern zur Amtshilfe befugt.

§ 16 Personal

(1) Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal. Er kann eigenes Personal nach einstimmiger Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung beschäftigen.

(2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Stadt Leipzig. Die Erstattung dafür anfallender Kosten der Stadt Leipzig durch den Zweckverband wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Leipzig geregelt.

III. Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Umlagemaßstab ist dabei das Verhältnis der Anteile der Verbandsmitglieder an den noch zu erschließenden Baulandflächen am Nordufer des Zwenkauer Sees (Stadt Leipzig: 80%, Stadt Zwenkau: 20%).

§ 18 Wirtschaftsführung

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes erledigt die Stadtkasse der Stadt Leipzig im Rahmen des Fremden Kassengeschäfts nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Erstattung der dafür anfallenden Kosten der Stadt Leipzig wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Leipzig geregelt.

(3) Der Zweckverband bedient sich zur Rechnungs- und Abschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

IV. Änderung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 20 Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Zweckverbandes hat nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören, im Verhältnis ihres jeweiligen Umlageanteils nach § 17 aufgeteilt.

(3) Anlagen des Verbandes werden unter Anrechnung auf den Auseinandersetzungsanspruch gemäß Absatz 2 dem Verbandsmitglied übertragen, in dessen Gebiet sie sich befinden.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in der Leipziger Volkszeitung. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages in der Leipziger Volkszeitung vollzogen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Zweckverband.

(2) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile von Rechtsverordnungen oder Satzungen, werden durch Niederlegung in den Räumen der Bürgerbeteiligung und Planinformationen des Stadtplanungsamtes der Stadt Leipzig nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Zeitgleich erfolgt der Aushang im Bauamt der Stadt Zwenkau.

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos ist.

§ 22 Entscheidung über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Erträge und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, vor gerichtlicher Geltendmachung zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung „Neue Harth“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Zwenkau, den 9.06.2022

Zweckverband Planung und Erschließung „Neue Harth“

Holger Schulz
Verbandsvorsitzender